

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2010

Mittwoch, den 17.12.2010

Nummer 635

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
Öffentliche Bekanntmachung nach Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde	1
Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2010	2
Informationen / Informacije	
Terminkette für die Amtsblätter 2011	5
Verkürzung des Dienstbetriebes am 23.12.2010 und 30.12.2010	6
DEKRA informiert	6
Die Verbraucherzentrale informiert	7

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 vom 31.03.2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. Nr. 7 vom 30.06.2006) wird die am 26.10.2010 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht (siehe Anlage).

Das Landratsamt Bautzen erließ dazu am 09.12.2010 folgenden

Bescheid:

1. Die vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 26.10.2010 beschlossene Haus-

haltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird nicht beanstandet.

2. Über die Genehmigung des am 31.08.2010 beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes wird gesondert entschieden. Die gemäß Pkt. 5 des Beschlusses zum Haushaltssicherungskonzept dem Stadtrat vorzulegenden aktuellen Ergebnisse sowie das Personalentwicklungskonzept sind dem Landratsamt Bautzen bis zum 31.12.2010 vorzulegen.
3. Bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes bedarf die Neueinstellung, Beförderung und Höhergruppierung von Beschäftigten der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.
4. Die Große Kreisstadt Hoyerswerda wird verpflichtet, das Landratsamt Bautzen mindestens 10 Tage vor der Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Umfang von 40.000 EUR zu informieren. Dabei sind die Beschlussvorlage und die Beschlussbegründung vorzulegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 79 SächsGemO ist nachzuweisen.
5. Das Landratsamt Bautzen ist rechtzeitig vor dem Abschluss von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von über einem Jahr und einem jährlichen Umfang von mehr als 40.000 EUR zu informieren.
6. Die im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 2.6150.9422.010 für die Maßnahme Braugasse 1 veranschlagten Ausgaben in Höhe von insgesamt 284.000 EUR sind mit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre zu versehen. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Bautzen.
7. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen öffentlich aus in der Zeit

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

vom 20.12.2010 bis 28.12.2010

während folgender Zeiten:

Montag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung
Donnerstag	8:30 – 15:30 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Amt für Finanzen, Schlossergasse 1, Zimmer 21 in 02977 Hoyerswerda.

Hoyerswerda, 15.12.2010

S k o r a
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151), hat der Stadtrat am 26.10.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	in den Einnahmen gesamt		84.595.900 €
	in den Ausgaben gesamt		95.446.313 €
	davon:	im Verwaltungshaushalt	Einnahmen gesamt 53.138.736 €
			Ausgaben gesamt 53.138.736 €
		im Vermögenshaushalt	Einnahmen gesamt 31.457.164 €
			Ausgaben gesamt 42.307.577 €

2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von 0 €

3. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 743.000 €

(2) Der Wirtschaftsplan*) des Eigenbetriebes Kultur und Bildung wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben von je 2.685.916 €

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben von je 423.730 €

2. mit dem Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von 0 €

3. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt:

- für die Stadtkasse auf 10.600.000 €
- für den Eigenbetrieb Kultur und Bildung auf 100.000 €

*) Die im Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes eingestellten Finanzanteile des Trägers i. H. v. 1.508.620 € sind an den im Planentwurf 2010 der Stadt Hoyerswerda eingestellten Betriebskostenzuschuss i. H. v. 1.408.621 € anzupassen. In diesem Zusammenhang sind die Finanzplanjahre 2011 bis 2013 ebenfalls anzupassen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 3

Die Hebesätze der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf
der Steuermessbeträge | 352 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge | 450 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf
der Steuermessbeträge | 415 v.H. |

Die Fälligkeit besteht zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, für Jahreszahler zum 01.07. mit dem Jahresbetrag.

§ 4

Hinsichtlich der vom Stadtrat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Technischen Ausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung. Deckungskreise werden im Rahmen des üpl-/apl-Verfahrens den Einzelhaushaltsstellen ohne Deckungsvermerk gleichgestellt.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 25,00 €/Haushaltsstelle;
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 33 und § 43 Nr. 1 KomKVO (z.B. Buchung Innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten);
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben auf Grund der buchmäßigen Zuordnung von Ausgaben für EDV-Ausstattungen (bewirtschaftendes Amt Abteilung EDV) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmender UA: jeweiliger UA, in dem die Maßnahme tatsächlich zum Tragen kommt, Gruppe 9355, Maßnahme-Nr. 350, abgebende HH-stelle 0600.9355.350);
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben auf Grund der buchmäßigen Zuordnung von Ausgaben aus der Nutzung der Lausitzhalle (bewirtschaftendes Amt 01 Verwaltungs-/Beteiligungscontrolling) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmender UA: jeweiliger UA, in dem die Ausgabe tatsächlich zum Tragen kommt, Gruppe 5303; abgebende HH-stelle: 0001.5303); die aufnehmenden HH-stellen sind bei der Durchführung dem Deckungskreis 300 zuzuordnen;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben bei Maßnahmen, die aus Mitteln der Anschubfinanzierung finanziert werden, sofern diese durch eine höhere Einnahme aus der dafür zweckgebunden vorhandenen Rücklage gedeckt werden können;
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der Auftragsabrechnung im Baubetriebshof;
 - die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben, u.a. im Zusammenhang
 - mit der Durchführung von Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung
 - mit Spenden,
 - mit Schadensfällen;
 - mit der Gewährung von Fördermitteln (der Stadtrat ist darüber in angemessener Weise zu informieren)
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen von Umschuldungen, die zum Beispiel zur Optimierung von Zinskonditionen dienen (HH-stellen : 9100.3752/3762/3772.007 und 9100.9752/9762/9772.007);
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 7 KomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Gliederung und Gruppierung eingehalten werden;

Des Weiteren gelten als genehmigt:

 - über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - die Neuordnung von Bewirtschaftungsbefugnissen
 - die Anpassung von Deckungskreisen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

die sich aus einer Änderung der Verwaltungsgliederung, auch im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Einrichtungen, ergeben können.

§ 5

Die Verwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung geltender gesetzlicher Bestimmungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Sponsoren zu akquirieren und dazu die erforderlichen Verträge abzuschließen.

Über-/ und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen steuerlichen Behandlung von Sponsoringleistungen gelten als genehmigt.

§ 6

Mehreinnahmen im Bereich der Grundstückserlöse und Beitragseinnahmen dürfen nur zur Fehlbetragsdeckung verwendet werden. Das gleiche gilt für Mehreinnahmen aus Steuern und aus allgemeinen Landeszuweisungen.

§ 7

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Optimierung des Schuldenmanagements gesetzlich legitimierte Zinssicherungsinstrumente einzusetzen.

§ 8

Die Verwaltung wird ermächtigt, Mittel der investiven Schlüsselzuweisungen, wenn deren Einsatz nicht für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung nachgewiesen werden kann, der außerordentlichen Tilgung (Schuldenabbau) gemäß § 15 (2) Satz 3 FAG zuzuführen bzw. gemäß § 15 (2) Satz 4 FAG zur investiven Verwendung in späteren Haushaltsjahren in einer Rücklage zweckgebunden anzusammeln.

§ 9

Der beschlossene Stellenplan gilt als oberste Grenze der Personalbesetzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen notwendiger Einsparungen im Haushalt unter Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Größen bzw. innerbetrieblicher Regelungen auch im Stellenplan bestätigte Stellen abzubauen bzw. nicht zu besetzen.

Es gilt ein grundsätzlicher Einstellungsstopp. Ausnahmen gelten für die Übernahme eigener Auszubildender nach bestandener Abschlussprüfung und Absolventen der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Meißen bei Bedarf.

Abweichend davon wird die Verwaltung ermächtigt, bei vorübergehenden Abwesenheitsfällen (Beschäftigungsverbote nach MuSchG, Elternzeit, Langzeiterkrankungen von mindestens zweimonatiger Dauer etc.) befristete Einstellungen vorzunehmen. Gleiches gilt für einen unvorhersehbaren dringenden Bedarf bis zu maximal einem Jahr.

§ 10

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 15.12.2010

Skora
Oberbürgermeister

Informationen / Informacije

Terminkette für die Amtsblätter im Jahr 2011

Abgabe in Pressestelle	Erscheinungstag	Stadtratstermin
29.12	05.01.2011	
12.01.	19.01.	25.01.
02.02.	09.02.	
16.02.	22.02.	28.02.
02.03.	09.03.	
16.03.	23.03.	29.03.
06.04.	13.04.	19.04.
19.04.	27.04.	
04.05.	11.05.	
18.05.	25.05.	31.05.
31.05.	08.06.	
15.06.	22.06.	28.06.
06.07.	13.07.	
20.07.	27.07.	
03.08.	10.08.	
17.08.	24.08.	30.08.
31.08.	07.09.	
14.09.	21.09.	27.09.
28.09.	05.10.	
12.10.	19.10.	25.10.
02.11.	09.11.	
15.11.	23.11.	29.11.
07.12.	14.12.	20.12.
21.12.	28.12.	

Informationen / Informacije

Verkürzung des Dienstbetriebes am 23.12.2010 und 30.12.2010

An den Donnerstagen vor Heiligabend (23.12.2010) und Silvester (30.12.2010) werden jeweils die Öffnungszeiten und damit die vorgeschriebenen Arbeitszeiten auf 15.30 Uhr verkürzt.

Hiervon ausgenommen sind:

1. Das Bürgeramt
Das Bürgeramt (Gebäude Dillinger Straße 1) hat mit minimaler Besetzung bis 18.00 Uhr geöffnet.

2. Mitarbeiter mit festem Dienstplan, soweit deren Anwesenheit erforderlich ist.

Die Notwendigkeit der Anwesenheit von Mitarbeitern mit festem Dienstplan ist im Einzelfall mit deren unmittelbaren Vorgesetzten abzuklären.

3. Eigenbetrieb Kultur und Bildung und Zoo
Die vorgenannten Einrichtungen behalten ihre regulären Öffnungszeiten bei.

II. Vorverlegung der längeren Öffnungszeiten

Die Behördentags-Öffnungszeiten (bis 18.00 Uhr) werden jeweils auf den vorangehenden Dienstag (also den 21.12.2010 und 28.12.2010) verlegt.

DEKRA informiert

Schnee und Eis im Radkasten

Wer kennt das nicht. Schon nach kurzer Autofahrt auf verschneiten Straßen, kleben Schnee- und Matschbatzen in den Radkästen. Nach der Fahrt kann man diese meist noch problemlos entfernen. Versäumt man diese Prozedur, werden die Batzen hart wie Eis. „Kommt diese Eisansammlung den Rädern zu nah, kann es schon zu Beeinträchtigungen des Fahrverhaltens führen“, erklärt Uwe S. Großer, Niederlassungsleiter DEKRA

Bautzen. „Die Vorderräder können dann beim Einlenken behindert werden. Das kann zu Reifenschäden aber auch zu brenzligen Situationen im Straßenverkehr führen, wenn das Fahrzeug nicht mehr so reagiert, wie man es eigentlich will. Auf jeden Fall sollte man also vor jeder Fahrt die Schnee- und Eisbatzen entfernen und die Batzen von der Straße räumen. Sonst können sie für andere Verkehrsteilnehmer sehr gefährlich werden.“

Aus für braune Prüfplakette

„Wer jetzt noch eine braune Prüfplakette am Fahrzeug Heck hat, der sollte sich sputen, denn die Gültigkeit der braunen HU-Plakette läuft am 31. Dezember 2010 ab“, daran erinnert Uwe S. Großer, Niederlassungsleiter DEKRA Bautzen. „Ab Januar prüfen wir die Fahrzeuge mit rosa Prüfplakette, die je nach Vergabetermin bis Ende 2011 gültig ist.“ Das Farbenspiel der Plaketten setzt sich in den kommenden Jahren fort: 2012 sind es die Fahrzeuge mit der grünen Prüfplakette, die zur HU müssen, danach folgt 2013 die orangefarbene Plakette und 2014 die blaue. Als letzte im Farbspektrum ist 2015 die gelbe Plakette fällig. Danach beginnt das Farbenspiel von vorn. In welchem Monat die HU fällig wird, ist an der Prüfplakette abzulesen: Im Innenkreis steht das Fälligkeitjahr. Die auf der Plakette im Außenkreis oben stehende Zahl bezeichnet den Monat, in dem die Prüfung durchzuführen ist, die Zahl 12 zum Beispiel steht für Dezember, die 7 für Juli.

Der nächste Prüftermin ist außerdem im Fahrzeugschein vermerkt. DEKRA weist darauf hin, dass ein Überziehen des angezeigten Prüftermins nicht zulässig ist. Wer zu spät kommt, muss mit einer entsprechend kürzeren Laufzeit der neuen Plakette rechnen. Wer erheblich überzieht, kann sich bei einer Verkehrskontrolle sogar ein „Knöllchen“ einhandeln und im Falle eines Unfalls den Versicherungsschutz riskieren.

DEKRA Bautzen weist nochmals auf die seit Januar 2010 gültige Zusammenlegung von Haupt- und Abgasuntersuchung für alle Fahrzeuge hin. Bis dahin musste als Nachweis für beide Untersuchungen eine runde Plakette auf das hintere amtliche Fahrzeugkennzeichen und eine sechseckige Plakette auf das vordere amtliche Fahrzeugkennzeichen geklebt werden. „Jetzt ist der kleine hintere Aufkleber rund und gilt für die HU und die integrierte AU gleichermaßen. Die vordere nicht mehr relevante AU-Plakette wird bei der fälligen Prüfung entfernt“, erklärt Uwe S. Großer, Leiter der DEKRA-Niederlassung Bautzen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Die Verbraucherzentrale informiert

Im Fokus: Die private Unfallversicherung Verbraucherzentrale Sachsen informiert, worauf beim Vertrag zu achten ist

Durch Glätteis sind in den vergangenen Tagen viele Menschen zu Fall gekommen. Nicht immer gehen diese Unfälle glimpflich aus, viele Betroffene müssen stationär behandelt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wann und welche Leistungen diesbezüglich aus einer privaten Unfallversicherung erbracht werden.

Hauptanliegen einer privaten Unfallversicherung ist die Zahlung eines einmaligen Geldbetrages, sofern durch einen Unfall eine Invalidität festgestellt wird.“ Von einer Invalidität spricht man, wenn eine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit eingetreten ist“, informiert Andrea Heyer, Versicherungsexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen. Die Höhe der Leistung aus dem Vertrag ist abhängig vom Grad der Invalidität. „Bleibt nach einem Sturz zum Beispiel die rechte Hand zu 40 Prozent gebrauchsunfähig, bekommt der Versicherte – sofern die klassische Gliedertaxe dem Vertrag zugrunde liegt – 22 Prozent von der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Voraussetzung dafür, dass der Versicherer zahlt, ist grundsätzlich, dass die Invalidität – vom Unfalltag an gerechnet – innerhalb eines Jahres eingetreten und spätestens vor Ablauf von

weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht worden ist. „Unabhängig davon, muss der Unfall jedoch dem Versicherer unverzüglich – also schnellstmöglich nach dem Geschehen - angezeigt werden“, macht Heyer aufmerksam. Außerdem muss das Unfallopfer alles tun, um die Unfallfolgen zu mildern, das heißt unter Umständen auch Anweisungen des Versicherers zu folgen.

Neben der Hauptleistung haben viele Verbraucher aus der Unfallversicherung Anspruch auf verschiedene Nebenleistungen. „Wenn- gleich diese nicht wirklich wichtig sind, sollte man sie im Schadenfall aber nicht verschenken“, sagt Heyer. Gemeint ist zum Beispiel ein vereinbartes Krankenhaustage- bzw. Genesungsgeld. Auch diese Leistungen müssen beim Versicherer geltend gemacht werden.

Wer individuelle Fragen zu seiner privaten Unfallversicherung hat – etwa, ob auch schon vor Abschluss eines andauernden Heilverfahrens eine Zahlung vom Versicherer gefordert werden kann – sollte einen persönlichen Beratungstermin bei der Verbraucherzentrale Sachsen vereinbaren. Terminvereinbarungen sind montags bis freitags zwischen 9 und 16 Uhr unter der Rufnummer 0180-5-797777 (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreis max. 42 Cent/Min) möglich.

Energieberatung der Verbraucherzentrale

Die Energieberatung findet einmal im Monat jeweils am 3.Mittwoch von 13.00 - 17.00 Uhr in der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale, Albert-Einstein-Str. 47 Haus D statt. Die Voranmeldung zwecks Terminabsprache ist unter Tel.: 03591 464612 oder 0162 5261257 möglich.

Für 2011 erfolgt die Beratung an folgenden Tagen:

19.Januar
16.Februar
16.März
20.April
18.Mai
15.Juni
20.Juli
17.August
21.September
19.Oktober
15.November
21.Dezember

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja**I M P R E S S U M****HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.